

Erste Beschlussempfehlung und Erster Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8298, 20/8765 –**

Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes

A. Problem

Mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 und dem Finanzplan bis zum Jahr 2027 wird nach mehreren Jahren mit Krisenbekämpfungshaushalten die Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität weiterverfolgt. Zugleich stellen Klimawandel, Digitalisierung und demographische Entwicklung Deutschland vor weitere bedeutende Herausforderungen, deren Bewältigung die Fiskalpolitik ermöglichen muss. Hinzu kommt eine Verfestigung des Anstiegs des Preisniveaus und der Zinsen.

Mit dem Bundeshaushalt 2023 wird die reguläre Kreditobergrenze nach den drei Ausnahmejahren 2020 bis 2022 wieder eingehalten. Der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 und der Finanzplan bis zum Jahr 2027 setzen diesen Kurs mit dem Fokus auf zukunftsorientierten und wachstumsstärkenden Impulsen fort. Gleichzeitig stärkt die Bundesregierung den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Bereiche innere Sicherheit und Verteidigung und treibt die Transformation hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft weiter voran. Investitionen zur Absicherung der Energieversorgung und in die Zukunft Deutschlands werden auf hohem Niveau fortgeführt. Um diese Prioritäten setzen zu können, hat die Bundesregierung alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt, Einsparpotenziale gehoben und Ausgabeansätze abgesenkt.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes sind die im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027 berücksichtigten Änderungen beim Elterngeld, im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), die Änderungen der Festpreise im nationalen Brennstoffemissionshandel, die Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ sowie Änderungen bei den Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds und dem Sondervermögen Bundeswehr.

B. Lösung

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), bis zu der der Anspruch auf Elterngeld besteht, wird laut Gesetzentwurf für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamem Elterngeldanspruch auf einheitlich 150 000 Euro festgelegt.

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wird aufgelöst und in den Kernhaushalt überführt.

Durch eine Ergänzung der Zweckbestimmung des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) im Klima- und Transformationsfondsgesetz wird die zentrale Veranschlagung der Fördermittel für die Mikroelektronik im KTF geregelt sowie eine Finanzierung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes.

Wie auch andere junge Menschen sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, künftig die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht mehr durch die Jobcenter, sondern aktive Förderleistungen aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durch die Agenturen für Arbeit erhalten. Die Jobcenter werden von dieser Aufgabe entlastet. Die bisherige Doppelspurigkeit in der Ausbildungsförderung und der Arbeitsförderung für junge Menschen entfällt damit.

Die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in den Jahren 2024 bis 2027.

Der Bundeszuschuss zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung entfällt für die Jahre 2024 bis 2027 und wird ab dem Jahr 2028 wieder aufgenommen. Um die Finanzstabilität der sozialen Pflegeversicherung nicht zu gefährden, wird zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aus der Aussetzung des Bundeszuschusses die Zuführung an den Pflegevorsorgefonds für die Jahre 2024 bis 2027 reduziert.

Im Brennstoffemissionshandelsgesetz wird der CO₂-Preisfad für die Jahre 2024 und 2025 geändert.

Darüber hinaus wird mit der Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes ein flexiblerer Einsatz der Mittel des Sondervermögens Bundeswehr ermöglicht, um die materielle Ausstattung der Bundeswehr noch besser zu befördern. Daneben ist die auch gegenüber der NATO getätigte Zusage, dauerhaft jährlich mindestens zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes für die Verteidigung aufzuwenden, zu erfüllen.

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 soll ein erster Teil des Gesetzentwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes verabschiedet werden. Mit der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses werden Änderungen des Stabilisierungsfondsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Elften Buches Sozialgesetzbuch empfohlen.

Annahme eines Teils des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8298, 20/8765 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023“ in der anliegenden Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Denkbar wäre eine Beibehaltung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“. Da jedoch keine Gründe für eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheit des Haushalts mehr vorliegen, wäre eine solche Ausnahme haushaltspolitisch nicht mehr sinnvoll.

Alternativ zu den Änderungen im SGB II und SGB III kann für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die bisherige aktive Förderung in den Jobcentern bestehen bleiben. Damit würde aber die Doppelspurigkeit mit vielen parallelen Förderangeboten und Strukturen im SGB II und im SGB III für diese Personengruppe, die insbesondere den Übergang von der Schule in den Beruf, die Ausbildungsvorbereitung und -vermittlung sowie große Teile der Ausbildungsförderung umfassen, erhalten bleiben. Der Abstimmungsbedarf zwischen den Jobcentern und den Agenturen für Arbeit bei den aktiven Unterstützungsleistungen bliebe bestehen.

Im Übrigen bestehen zur Zielerreichung keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Durch die Absenkung der Einkommensgrenze nach § 1 Absatz 8 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ergeben sich gemäß Regierungsentwurf Einsparungen im Elterngeld, die sich im Jahr 2024 auf 150 Mio. Euro, im Jahr 2025 auf 400 Mio. Euro und in den anschließenden Jahren auf jährlich 500 Mio. Euro belaufen. Mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses werden diese Einsparungen beim Elterngeld abgeschwächt.

Digitalinfrastrukturfondsgesetz

Dem Bundeshaushalt entsteht im Jahr 2024 durch die betragsgleiche Umsetzung der Programmausgaben aus dem Sondervermögen ein Haushaltsaufwand in Höhe von rund 2,7 Mrd. Euro. Durch den Wegfall der Zweckbindung für das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden die Frequenzerlöse nicht mehr im Sondervermögen, sondern im Bundeshaushalt vereinnahmt. Das im Sondervermögen vorhandene Vermögen wird im Jahr 2024 in den Bundeshaushalt vereinnahmt. Da für die Ermittlung des Abführungsbetrages der Abschluss der Wirtschaftsführung 2023 vorliegen muss, kann der Betrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht endgültig festgelegt werden. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 wird eine Abführung aus dem Sondervermögen in Höhe von rund 4,2 Mrd. Euro berücksichtigt.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Klima- und Transformationsfondsgesetz

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Haushaltsausgaben.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch und Drittes Buch Sozialgesetzbuch

Der Übergang der Beratung, Vermittlung und Förderung von unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vom Rechtskreis SGB II in den Rechtskreis SGB III führt zu Minderausgaben in Höhe von 0,9 Mrd. Euro jährlich für den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025. Davon entfallen rund 0,6 Mrd. Euro auf

Ausgaben für Verwaltungskosten und Personal sowie 0,3 Mrd. Euro auf Ausgaben für Eingliederungsmittel. Dem stehen Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 1,0 Mrd. Euro pro Jahr ab 2025 gegenüber, davon 0,7 Mrd. Euro für Verwaltungskosten und Personal (einschließlich Erfüllungsaufwand gemäß E.3) sowie 0,3 Mrd. Euro für Eingliederungsmittel. Durch die Erbringung der Leistung für alle jungen Menschen unter 25 Jahren, unabhängig davon, ob sie aus einem Haushalt kommen, der existenzsichernde Leistungen bezieht, können Synergieeffekte besser genutzt werden, als dies bei unterschiedlichen Zuständigkeiten der Fall wäre.

Die Kommunen werden durch den Übergang der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um rund 0,1 Mrd. Euro entlastet, da der kommunale Anteil an den Verwaltungskosten zukünftig im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit anfällt.

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 600 Mio. Euro führt in den Jahren 2024 bis 2026 zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in gleicher Höhe. Aufgrund der Minderung ergibt sich im Jahr 2027 ein um ein Zehntel höherer Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, der mit einem höheren allgemeinen Bundeszuschuss (rund 320 Mio. Euro) und mit höheren Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (rund 110 Mio. Euro) einhergeht. Die Entlastung des Bundeshaushalts bezüglich der allgemeinen Rentenversicherung reduziert sich im Jahr 2027 entsprechend auf rund 170 Mio. Euro. Durch den höheren Beitragssatz im Jahr 2027 fällt der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung um rund 25 Mio. Euro geringer aus.

Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Dem Bund entstehen durch die Aussetzung des Bundeszuschusses an die soziale Pflegeversicherung in den Jahren 2024 bis 2027 jährliche Minderausgaben in Höhe von 1 Mrd. Euro. Der sozialen Pflegeversicherung entstehen durch die Aussetzung des Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027 jährliche Mindereinnahmen in Höhe von 1 Mrd. Euro. Dem stehen im gleichen Zeitraum entsprechend jährliche Minderausgaben durch die Absenkung der Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds gegenüber.

Brennstoffemissionshandelsgesetz

Durch die Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entstehen keine erhöhten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Anhebung des Preispfades führt zu einer Erhöhung der Veräußerungserlöse für die Jahre 2024 und 2025 im Umfang von jeweils etwa 1,3 Mrd. Euro.

Auf der anderen Seite wird sich durch die Preisanhebung voraussichtlich auch der Kompensationsbedarf im Rahmen von Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gemäß den hierzu auf Basis von § 11 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes erlassenen Regelungen für finanzielle Kompensationen erhöhen. Da diese finanziellen Kompensationen jeweils nachlaufend im Folgejahr gewährt werden, erhöht sich der Kompensationsbedarf im Jahr 2025 um etwa 90 Mio. Euro und im Jahr 2026 um etwa 74 Mio. Euro.

Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetz

Dem Bundeshaushalt entsteht für die Dauer des Bestehens des Sondervermögens kein Aufwand. Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen sind Teil B des Berichts zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Aufgrund der Senkung der Einkommensgrenze für die Begründung des Elterngeldanspruchs reduziert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand in Höhe von rund 160 000 Stunden und der Sachaufwand um rund 120 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Aufgrund der Senkung der Einkommensgrenze für die Begründung des Elterngeldanspruchs reduziert sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten um circa 843 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aufgrund der Senkung der Einkommensgrenze für die Begründung des Elterngeldanspruchs reduziert sich für die Wirtschaft der jährliche Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten um circa 843 000 Euro.

Im Übrigen werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für den Übergang der Beratung, Vermittlung und Förderung von unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vom Rechtskreis SGB II in den Rechtskreis SGB III ab dem Jahr 2025, dem entsprechende Minderungen des Erfüllungsaufwands bei den Jobcentern gegenüberstehen. Durch die erforderliche Vorbereitung des Übergangs der Leistungsberechtigten unter 25 Jahren entstehen weitere Aufwendungen im Jahr 2024.

Im Übrigen entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand beim Bund. Die Bewirtschaftung des Bundeswehrsondervermögens erfolgt innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen. Durch die Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ wird der Verwaltungsaufwand beim Bund nur geringfügig reduziert. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt weiterhin innerhalb der für die Bewirtschaftung des Bundeshaushalts bereits bestehenden Organisationsstrukturen.

Durch die Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 2 507 000 Euro. Davon entfallen circa 2 424 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf die Länder (inkl. Kommunen) und 83 000 Euro auf den Bund.

Ländern und Kommunen entsteht im Übrigen kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand infolge der vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen sind Teil B des Berichts zu entnehmen.

F. Weitere Kosten

Durch den nationalen Brennstoffemissionshandel werden alle Verantwortlichen verpflichtet, eine Anzahl von Zertifikaten zu erwerben, die den CO₂-Emissionen aus dem Einsatz der im jeweiligen Berichtsjahr veräußerten Brennstoffmenge entspricht. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten in Höhe des Zertifikatspreises, die gleichzeitig den Einnahmen durch die Veräußerung der Zertifikate entsprechen. Durch die Erhöhung der Zertifikatspreise in der Festpreisphase steigen auch die Einnahmen aus der Veräußerung der Zertifikate in den Jahren 2024 und 2025 um jeweils etwa 1,3 Mrd. Euro.

Die zusätzlichen Erlöse aus dem Brennstoffemissionshandel fließen vollständig in den KTF und dienen der Refinanzierung der dort vorgesehenen Maßnahmen. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die übrigen Gesetzesänderungen entstehen keine weiteren Kosten; Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) einen Teil des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes auf Drucksachen 20/8298, 20/8765 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023“ in der anliegenden Fassung anzunehmen;
- b) den übrigen Teil des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes auf Drucksachen 20/8298, 20/8765 späteren Beschlussfassungen vorzubehalten.

Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26g wie folgt gefasst:
„§ 26g Befristung; Verordnungsermächtigung“.
2. In § 16 Absatz 4 werden nach dem Wort „dient“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ eingefügt.
3. § 26b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die mit der Kreditermächtigung nach Satz 1 aufgenommen Mittel dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen und Programmen gemäß § 26a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2022 verwendet werden.“
 - b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 6“ eingefügt und werden die Wörter „in den folgenden Jahren“ durch die Wörter „im Jahr 2023“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird für das Jahr 2023 ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Kredite in Höhe von 43,2 Milliarden Euro aufzunehmen. Die mit der Kreditermächtigung nach Satz 1 aufgenommen Mittel dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen und Programmen gemäß § 26a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2023 verwendet werden. Die Kreditaufnahme

ist bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes für das Jahr 2023 und die sich daraus ergebende Tilgungsverpflichtung zu berücksichtigen. Die Kosten der Kreditaufnahme sind vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.“

4. In § 26c Satz 5 werden die Wörter „ab dem“ durch die Wörter „für das“ ersetzt.
5. § 26g wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon sowie das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „30. Juni 2024“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird im Hinblick auf den mit diesem Gesetz in Abschnitt 2 Teil 3 errichteten Teil zur Abfederung der Folgen der Energiekrise mit Ablauf des Jahres 2023 aufgelöst. Der Bund tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des Fonds ein. Die Verbindlichkeiten und das Vermögen dieses Teils des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gehen auf den Bund über.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des in Abschnitt 2 Teil 3 errichteten Teils des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(4) § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 24c des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 2023 I Nr. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36a gestrichen.
2. § 36a wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe

§ 3 Absatz 6 der Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe vom 31. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 92) wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Antrag kann bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023 vom ... (BGBl. 2023 I ...) gestellt werden.“

Artikel 5

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 26f Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „16. Januar 2024“ durch die Angabe „29. Dezember 2023“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mittel aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, die im Jahr 2023 nicht an die Länder oder die benannten Krankenkassen gezahlt worden sind, stehen für Zahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds im Jahr 2024 zur Verfügung.“

Artikel 6

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 287f folgende Angabe eingefügt:

„§ 287g Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027“.

2. Nach § 287f wird folgender § 287g eingefügt:

„§ 287g

Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses
in den Jahren 2024 bis 2027

Der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 wird in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils um 600 Millionen Euro gemindert. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach § 213 Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“

Artikel 7

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 61a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zahlungen für die Jahre 2024 bis 2027 werden ausgesetzt und ab dem Jahr 2028 wieder aufgenommen.“
2. Dem § 135 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Zuführung an das Sondervermögen für die Jahre 2024 bis 2027 jährlich 700 Millionen Euro. Sie erfolgt monatlich zum 20. des Monats in zwölf Raten in Höhe von jeweils einem Zwölftel des Jahresbetrages. Nach dem Jahr 2027 werden die Zuführungen an das Sondervermögen nach Absatz 1 wieder aufgenommen.“
3. In § 154 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „5. Januar 2024“ durch die Angabe „29. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 6 und 7 Nummer 1 und 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Peter Boehringer und Dr. Gesine Löttsch

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 122. Sitzung am 21. September 2023 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8298** beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Digitales und den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Nachträglich wurde der Gesetzentwurf dem Finanzausschuss in der 137. Sitzung am 16. November 2023 sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 2023 zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/8765** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 20/8962 Nummer 8 überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), bis zu der der Anspruch auf Elterngeld besteht, wird für Alleinerziehende sowie für Personen mit gemeinsamem Elterngeldanspruch auf einheitlich 150 000 Euro festgelegt.

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wird aufgelöst und in den Kernhaushalt überführt.

Mit der Ergänzung der Zweckbestimmung des KTF wird die Förderung der Mikroelektronik künftig nicht mehr aus unterschiedlichen Titeln im Bundeshaushalt, sondern zentral aus dem Sondervermögen KTF finanziert. Die zentrale Veranschlagung ist sachgerecht, da die Förderung für klimaneutrale Technologien und damit für eine erfolgreiche Transformation der deutschen Wirtschaft hin zur Klimaneutralität eine hohe Relevanz hat. Zudem wird klargestellt, dass im KTF künftig auch Maßnahmen zur Finanzierung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes veranschlagt werden können.

Wie auch andere junge Menschen sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, künftig die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht mehr durch die Jobcenter, sondern aktive Förderleistungen aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durch die Agenturen für Arbeit erhalten. Die Jobcenter werden von dieser Aufgabe entlastet. Die bisherige Doppelspurigkeit in der Ausbildungsförderung und der Arbeitsförderung für junge Menschen entfällt damit. Alle jungen Menschen haben zukünftig unabhängig von ihrer eigenen finanziellen Situation oder der ihrer Eltern ein und dieselbe Anlaufstelle für Unterstützung bei der Integration in Ausbildung oder Arbeit. Flankierende Regelungen sollen in ein nachfolgendes Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in den Jahren 2024 bis 2027.

Der Bundeszuschuss zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung entfällt für die Jahre 2024 bis 2027 und wird ab dem Jahr 2028 wieder aufgenommen. Um die Finanzstabilität der sozialen

Pflegeversicherung nicht zu gefährden, wird zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aus der Aussetzung des Bundeszuschusses die Zuführung an den Pflegevorsorgefonds für die Jahre 2024 bis 2027 reduziert.

Im Brennstoffemissionshandelsgesetz wird der CO₂-Preisfad für die Jahre 2024 und 2025 geändert.

Mit der Änderung des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes soll ein flexiblerer Einsatz der Mittel des Sondervermögens Bundeswehr ermöglicht werden, um die materielle Ausstattung der Bundeswehr noch besser zu befördern. Zudem sollen die in den zu ändernden Paragraphen des Bundeswehrfinanzierungs- und sondervermögensgesetzes enthaltenen Beschränkungen zur Umsetzung der nationalen Zielvorgabe und der international getätigten Zusagen, dauerhaft mindestens zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes für die Verteidigung aufzuwenden, angepasst werden.

III. Begründung und wesentlicher Inhalt der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses

1. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vom 30. Mai 2022 (Drucksache 20/2036) wurde aufgrund der Corona-Pandemie sowie erstmals auch wegen der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, festgestellt und anschließend mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (Drucksache 20/4058) bestätigt.

Eine außergewöhnliche Notsituation aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aufgrund dieses exogenen Ereignisses der Kontrolle des Staates entzieht, besteht im Jahr 2023 weiter fort und beeinträchtigt auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage, wobei insbesondere der Bund betroffen ist.

Auch in Hinblick auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ergibt sich eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Um die Folgen dieser Flutkatastrophe abzumildern, haben Bund und Länder eine gemeinsam finanzierte Aufbauhilfe vereinbart. Das Sondervermögen Aufbauhilfe 2021 wurde vom Bund mit einem Finanzvolumen von 16 Milliarden Euro ausgestattet. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klima- und Transformationsfonds in Hinblick auf die Jährlichkeit und Jährigkeit eines Fonds ist angesichts der weiter bestehenden Erfordernis zur Beseitigung der Schäden im Ahrtal und den weiteren betroffenen Regionen ein Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes erforderlich.

Diagnose der außergewöhnlichen Notsituation sowie ihrer Ursachen

Vor Beginn des Krieges wurde in der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung noch – im Zuge einer merklichen wirtschaftlichen Erholung von den Pandemiefolgen – von einer Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts von 2,3 Prozent im Jahr 2023 ausgegangen. Insbesondere infolge der Auswirkungen des Krieges und des Erdgaslieferstopps, vor allem durch die stark gestiegenen Energiepreise (siehe 2.), wird für 2023 aktuell in der Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung ein Rückgang um 0,4 Prozent erwartet, nach einem bereits für 2022 deutlich schwächeren Wachstum als vormals projiziert. Der Unterschied in der Entwicklung der Wirtschaftsleistung relativ zu einem Szenario ohne die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges ist damit sehr erheblich. Wissenschaftliche Studien und Projektionen (etwa des Internationalen Währungsfonds (IWF), Gemeinschaftsdiagnose, Bundesbank, Sachverständigenrat für Wirtschaft (SVR)) bestätigen, dass in Folge des russischen Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgas- und Strompreise auch mehr als ein Jahr nach Eintreten des Schocks eine teils massive Beeinträchtigung der Wirtschaftsleistung zu erwarten sei.

Seit Ende August 2022 sind drei der vier Röhren der Gas-Pipelines Nord Stream 1 und 2 nicht mehr funktionsfähig. Auch über die zweite Röhre der Nord-Stream-2-Pipeline wird kein Gas transportiert. Insgesamt sind dem internationalen und europäischen Gasmarkt so ca. 120 Milliarden Kubikmeter Gas entzogen.

Gleichwohl ist die wirtschaftliche Entwicklung für die Jahre 2022 und 2023 bereits durch die ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung beeinflusst (siehe 3.), ohne diese die Wirtschaftsleistung noch erheblich stärker

negativ betroffen gewesen wäre. Denn von den stark gestiegenen Erdgaspreisen (sowie Strompreisen insb. aufgrund der preissetzenden Wirkung von Erdgas am Strommarkt) ging ein unerwarteter und in dieser Höhe nahezu einmaliger Kostenschock für Unternehmen, private Haushalte und den Staat selbst aus. Die Auswirkungen des Schocks wirken auch 2023 fort und stellen eine außergewöhnliche Störung der Wirtschaftslage dar (siehe 8.). Auch die EU-Mitgliedstaaten haben dem Vorschlag der Europäischen Kommission zugestimmt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts aufgrund der gestiegenen Unsicherheit und starker Abwärtsrisiken bei den wirtschaftlichen Aussichten angesichts des Krieges in der Ukraine, des beispiellosen Anstiegs der Energiepreise und der anhaltenden Lieferkettenprobleme auch im Jahr 2023 weiterhin erfüllt seien.

In Hinblick auf die Flutkatastrophe im Ahrtal sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen des Bundes notwendig, um die vom Hochwasser betroffenen Regionen schnell und langfristig beim Wiederaufbau zu unterstützen.

2. Neben den dramatischen humanitären und gesellschaftlichen Auswirkungen auch in Deutschland hat der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Einstellung russischer Erdgaslieferungen zu massiven Preissteigerungen bei Erdgas und in der Folge auch Strom geführt. Wie im Beschluss vom 18. Oktober 2022 (Drucksache 20/4058) dargestellt, stellen diese Preissteigerungen durch ihre erhebliche Belastung für Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Ohne weitere staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Krise wäre bei einem Durchwirken der Großhandelspreise für Strom und Erdgas mit massiveren und länger anhaltenden Produktionseinstellungen, insbesondere bei energieintensiven Unternehmen, zu rechnen gewesen. Aus den stark gestiegenen Energiepreisen und in der Folge auch in der Breite stark gestiegenen Inflation ergab sich ein massiver Kaufkraftverlust für die Bevölkerung. Die Reallohnentwicklung zeigte bereits mit 4,1 Prozent im Jahr 2022 einen deutlichen Kaufkraftverlust auf, der auch im ersten Quartal 2023 noch mit einer negativen Reallohnentwicklung von -2,1 Prozent fortbestand. Es bestand und besteht die Gefahr, dass über sinkende Konsumausgaben der privaten Haushalte eine Abwärtsspirale für die deutsche Wirtschaft in Gang gesetzt werden würde, die mit signifikanten Verlusten von Wohlstand und Arbeitsplätzen einherginge. In der Folge hätte eine dauerhafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wachstumspotenzials eintreten können.

Absicht, die außergewöhnliche Notsituation durch erhöhte Kreditaufnahme abzuwehren

3. Die Bundesregierung hat am 29. September 2022 zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland einen umfassenden Abwehrschirm gegen die ökonomischen Folgen des russischen Angriffskriegs mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro beschlossen. Der Abwehrschirm wird durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes (WSF-Energie) umgesetzt und federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftliche Substanz, reduziert wirtschaftliche Unsicherheit und vermindert kurzfristige und dauerhafte volkswirtschaftliche Schäden. Wesentliche Elemente des Abwehrschirms sind die Erdgas- und Wärme- sowie Strompreisbremse. Die schwersten Folgen gestiegener Energiekosten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgefedert. Letztverbraucher sind von Preisentwicklungen an Kassa- und Terminmärkten in der Regel zeitlich nachgelagert betroffen, weshalb sich die ökonomischen Belastungen der Preisanstiege im Jahr 2022 aufgrund von Festpreisverträgen und langfristiger Terminbeschaffung zu großen Teilen bzw. weiterhin im Jahr 2023 auf Verbraucher auswirken (siehe dazu Nummer 8 sechster Absatz).

4. Mit dem Beschluss vom 18. Oktober 2022 (Drucksache 20/4058) hat der Deutsche Bundestag klargestellt, dass zur Finanzierung der nach damaliger Planung bis Juni 2024 möglichen Maßnahmen des Abwehrschirms die Bereitstellung von bis zu 200 Milliarden Euro erforderlich und hierzu eine zusätzliche, die die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitende, Kreditermächtigung für das Jahr 2022 in dieser Höhe notwendig ist. Die auf Grundlage dieser Kreditermächtigung aufgenommenen Mittel waren dann zur Deckung der notlagebedingt erforderlichen Maßnahmen in den Folgejahren im WSF-Energie vorgesehen. Damit war für die im Jahr 2023 erwartete finanzielle Belastung nach damaliger Rechtsauffassung der Bundesregierung durch die Ausfinanzierung der Maßnahmen keine Berücksichtigung im Rahmen der Schuldenregel erforderlich. Hierbei war davon ausgegangen worden, dass die auf Basis der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel in 2022 aufgenommenen Kredite auch für das Jahr 2023 für die Finanzierung der mit dem WSF-Energie geplanten

Maßnahmen genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund konnte der Deutsche Bundestag für das Haushaltsjahr 2023 auf die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes verzichten.

5. Mit seinem Urteil vom 15. November 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht. Durch die mit diesem Urteil klargestellte Rechtslage und bei Übertragung der mit dem Urteil formulierten Grundsätze auf die Nutzung der im Jahr 2022 aufgenommenen Kredite des WSF-Energie für Maßnahmen im Jahr 2023 verändert sich der Bezugsrahmen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage signifikant. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird daher ausdrücklich bekräftigt, dass die für 2023 im WSF-Energie veranschlagten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation aus damaliger wie aus heutiger Sicht weiterhin erforderlich sind (siehe auch 1. und 2.).

6. In der beim WSF-Energie 2022 eingerichteten Kreditermächtigung in Höhe von 200 Milliarden Euro war die erhebliche Unsicherheit über die weitere Entwicklung, den tatsächlichen Bedarf und die Notwendigkeit, das Vertrauen der Marktteilnehmer zu stabilisieren, eingeflossen, auch mit Blick auf die dann vollständige Einstellung der russischen Erdgaslieferungen am 30. August 2022 und die Sprengung der Nord-Stream-Pipelines am 26. September 2022. Die weitere Entwicklung hat gezeigt, dass in den Jahren 2022 und 2023 nicht der volle Umfang dieser Ermächtigung gebraucht wurde.

Im Jahr 2022 wurden aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 30,2 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen 8,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Dezember-Soforthilfe), rd. 20,6 Milliarden Euro auf Bundesbeteiligungen im Bereich Gas- und Energieversorgung, rd. 0,5 Milliarden Euro auf die Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen und rd. 0,7 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt.

Im Jahr 2023 wurden bis zum 31. Oktober aus dem WSF-Energie Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 37,6 Milliarden Euro finanziert. Davon entfallen rd. 14,3 Milliarden Euro auf die Finanzierung der Preisbremsen für Erdgas und Wärme, rd. 15,2 Milliarden Euro auf Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse, 6 Milliarden Euro auf Härtefallregelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, rd. 0,4 Milliarden Euro auf weitere Härtefallregelungen, rd. 0,0008 Milliarden Euro auf weitere Ausgaben und rd. 1,6 Milliarden Euro auf Zinsen für die Kreditaufnahme am Geld- und Kapitalmarkt. Darüber hinaus sind durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages 2,7 Milliarden Euro für die Preisbremsen für Erdgas und Wärme entsperret worden, die nun als Risikopuffer fungieren, sollte die Energiepreisentwicklung ungünstiger verlaufen als erwartet.

Geeignetheit der geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung

7. Die im WSF-Energie für das Jahr 2023 veranschlagten Maßnahmen, die von vornherein auf einen über das Jahr 2022 hinausgehenden Zeitraum angelegt waren, entsprechen einer konsequenten Fortsetzung und Weiterentwicklung der im Jahr 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und zur Bewältigung der in dem Jahr erstmals aufgrund der Auswirkung des russischen Angriffskriegs festgestellten Notsituation. Im Jahr 2022 wurden drei umfangreiche Entlastungspakete beschlossen, um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten sowie der erhöhten Inflation infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abzufedern. In Anbetracht der massiven Belastung von Haushalten und Unternehmen hatte die Geschwindigkeit der Entlastungswirkung zunächst höchste Priorität. Daher umfassten die Pakete im Jahr 2022 vor allem Maßnahmen mit schneller Wirksamkeit, unter anderem die Energiepreispauschale, die Abschaffung der EEG-Umlage im Strombereich und die Zahlung eines Kinderbonus. Auch die Dezember-Soforthilfe, die aus dem WSF-Energie finanziert wurde, hatte den Zweck einer schnellen Entlastung bei kurzfristiger Umsetzbarkeit (siehe unten).

In der zweiten Jahreshälfte 2022 ergab sich zudem die Notwendigkeit der Sicherung und Stabilisierung der Erdgasversorgungskette, da die wesentlichen Importunternehmen SEFE (zuvor Gazprom Germania) und Uniper aufgrund ausbleibender russischer Erdgaslieferung in Schieflage geraten waren. Beide Unternehmen waren gezwungen, auf den Kassamärkten Ersatzbeschaffungen zu hohen Preisen vorzunehmen, um bestehende vertragliche Lie-

ferverpflichtungen gegenüber ihren Kunden (z. B. Energieversorgungs- und Industrieunternehmen) mit niedrigeren Festpreisen bedienen zu können. Es drohte aufgrund der laufenden Ersatzbeschaffungsverluste eine Situation, in denen eine Verschlechterung bei Eigenkapital, Rating und Liquidität der Unternehmen einen weiteren Einkauf von Erdgas auf den Weltmärkten nicht mehr erlaubt hätten (Marktausschluss). In Folge hätten Uniper und SEFE auch ihre Kunden nicht beliefern können, was die Wahrscheinlichkeit weiterer Unternehmensausfälle und einer Beunruhigung der Märkte mit signifikanten Ausfällen in der Erdgasversorgung signifikant erhöht hätte. Ziel der Stabilisierungsmaßnahmen war zuvorderst, einen solchen Dominoeffekt auf weitere Lieferbeziehungen abzuwenden und die Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer Funktion als Importeur von Erdgas nach Deutschland weiterhin nachzukommen. Durch eine staatliche Kompensation der Ersatzbeschaffungsverluste und temporären Verstaatlichung beider Unternehmen wurden beide Ziele nach heutiger Feststellung erreicht, wobei dies zu Jahresbeginn 2023 noch nicht gesichert war.

Mit fortdauernd hohen und weiterhin schnell steigenden Preisen und Preiserwartungen (wie sie in Terminnotierungen zum Ausdruck kamen) und insbesondere der sich dramatisch zuspitzenden Lage auf den Energiemärkten im August und September 2022 sowie der hohen Unsicherheit über die weitere Preisentwicklung wurde es erforderlich, einen systematischen, zielgerichteten, effizienten und länger wirksamen Entlastungsmechanismus zu schaffen, der eine fortdauernde Störung der Wirtschaftslage abwendet. Das Konzept der von der Bundesregierung beauftragten „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ wurde für eine Erdgas- und Wärmepreisbremse und auch für eine Strompreisbremse übernommen. Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Preisbremsen wurde zunächst die „Dezember-Soforthilfe“ geschaffen, mit der im Dezember 2022 die Pflicht für die Leistung der vertraglich vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlung entfiel. Die Preisbremsen erfüllen die Ziele einer zielgerichteten und effizienten Entlastung, indem Kaufkraft stabilisiert und Unsicherheit reduziert wird und gleichzeitig aber dringliche Energiesparanreize beibehalten werden. Selbstbehalte stellen zudem eine angemessene Beteiligung der Letztverbraucher an den gestiegenen Energiekosten sicher. Sie wirken zielgerichtet zudem als Versicherung gegen Preisspitzen und entsprechen insofern hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz einer Weiterentwicklung der Maßnahmen des Jahres 2022. Da das Volumen der Entlastung neben dem historischen und damit fixen Verbrauch dynamisch von den jeweilig vertraglich vereinbarten Endverbrauchspreisen für Energie abhängt, ist das aggregierte Volumen der hierfür notwendigen Kreditaufnahme variabel in Bezug auf die Energiepreise. Damit reduzieren die Preisbremsen negative wirtschaftliche Effekte für Privathaushalte und Unternehmen auch im Fall wieder stark steigender Energiepreise, wenn das durch den russischen Lieferstopp ohnehin verknappte Erdgasangebot durch Störungen oder andere Ereignisse (z. B. Ausweitung des Lieferstopps auf andere europäische Staaten) weiter verknappert würde. In Ergänzung zu den Preisbremsen sind Härtefallregelungen vorgesehen (siehe Nummer 8, achter Absatz) für jene Letztverbrauchenden, für die die Zusatzbelastungen durch die Selbstbehalte ökonomisch nicht zu verkraften wären.

Die Übertragungsnetzentgelte für Strom hätten sich im Jahr 2023 gemäß Prognosen im Herbst 2022 verdoppelt. Dies lag insbesondere daran, dass die Kosten für das Engpassmanagement vollständig mit den Marktpreisen für Strom korrelieren und die Terminmarktpreise für Strom zum Prognosezeitpunkt sehr hoch waren. Zudem sinkt bei höheren Strompreisen die nachgefragte Menge, sodass die fixen Übertragungsnetzkosten auf eine geringere Nachfrage verteilt werden müssen. Um diesen Kostenschock bei den Strompreisen zu vermeiden, wurde eine Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten aus dem WSF-Energie beschlossen. Dieser war in Höhe von bis zu 12,84 Milliarden Euro im Rahmen der Strompreisbremse so bemessen, dass für Letztverbraucher kein Netzentgeltanstieg im Jahr 2023 spürbar gewesen wäre. Auch dabei wurde ein atmendes System gewählt, wonach die in 2023 günstiger realisierten Übertragungsnetzkosten sich in erheblich niedrigeren WSF-Energie-Zuschüssen niederschlagen: Im Jahr 2023 werden dafür voraussichtlich 3,8 Milliarden Euro im Rahmen der Strompreisbremse verausgabt. Eine Fortführung der Maßnahme bis Ende 2023 ist geboten, da Netzentgelte grundsätzlich über ein Jahr hinweg konstant festgesetzt werden.

Die Systematik der Preisbremsen sieht faktisch hohe Selbstbehalte für Letztverbraucher vor. Diese wären jedoch – wie von der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme festgestellt – mit unzumutbaren Härten für manche Letztverbrauchsgruppen verbunden. Darunter fallen unter anderem auch Krankenhäuser, Pflegeheime, Rehabilitationszentren, soziale Dienstleister oder Kulturbetriebe, die oftmals durch die öffentliche Hand betrieben oder finanziert werden. Auch für kleine und mittlere Unternehmen wurde eine antragsbasierte Härtefallregelung geschaffen. Wohnungsunternehmen wurden zudem auch Liquiditätshilfen gewährt, um die gestiegenen Heizkosten bis zum Zeitpunkt von Nachzahlungen durch Mieter tragen zu können. Für private Letztverbraucher, die mit leitungsungebundenen Energieträgern heizen (z. B. Öl, Pellets) wurden analog den Preisbremsen für Erdgas und

Wärme antragsbasierte Entlastungssysteme geschaffen, die auf Basis eines Selbstbehalts und dem Nachweis der tatsächlichen Betroffenheit zu Entlastungen führt. Die staatlichen Ausgaben für die Härtefallregelungen orientieren sich grundsätzlich ebenfalls an der tatsächlichen Preisentwicklung und damit an der Schwere der Krise. Aufgrund ihrer subsidiären Wirkung in Ergänzung zu den Preisbremsen ist es sachlogisch, diese im Gleichlauf mit den Preisbremsen beizubehalten.

Begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme und Maßnahmen das Ziel der Abwehr der Notlage erreicht werden kann

8. Die im WSF-Energie veranschlagten Maßnahmen sind aus damaliger wie auch heutiger Sicht für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation erforderlich. Es hat sich ausweislich der Inanspruchnahme der Mittel in Verbindung mit der Entwicklung der Wirtschaftsleistung im bisherigen Jahresverlauf – in Abgrenzung von Berechnungen zu kontrafaktischen Szenarien ohne Stabilisierungsmaßnahmen – gezeigt, dass die getroffenen Maßnahmen einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Energiekosten, der Reduzierung von Unsicherheit, der Stabilisierung von Kaufkraft und Erwartungen leisten konnten und damit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notlage geeignet waren und sind. Durch die in der Ausgestaltung der Preisbremsen verankerte dynamische Anpassung an die Marktsituation (siehe 7.) und an die individuelle Betroffenheit wird sichergestellt, dass die zur Abwendung der Notlage erforderliche Kreditaufnahme auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Mit dem Auf- und Ausbau alternativer Erdgas-Importwege, der Kompensation der mit Ersatzbeschaffung verbundenen Mehrkosten der Erdgasimporteure schon auf der ersten Stufe, dem Unterbinden von Spillover-Effekten auf Stromnetzentgelte sowie Härtefallregelungen dort, wo grundsätzlich notwendige Selbstbehalte nicht getragen werden konnten, wurde ein systemischer Ansatz gewählt, der Lieferbeziehungen sichergestellt, Überforderungssituationen unterbunden und starke Anreize zu sparsamen Umgang mit Energie gesetzt hat.

Die bestehende wissenschaftliche Literatur zu den Effekten des wirtschaftlichen Abwehrschirms stützt die getroffene Einschätzung, dass die im WSF-Energie veranschlagten und mit die Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes überschreitenden Krediten finanzierten Maßnahmen zur Abwendung einer außergewöhnlichen Notsituation geeignet sind. So hat eine Expertinnen-Kommission Gas und Wärme (2022) die entsprechenden Vorschläge ausgearbeitet und unterbreitet. Auch der Sachverständigenrat Wirtschaft (2022) schreibt in seinem Jahresgutachten 2022 „die ökonomischen Folgen des Krieges der Ukraine könnten die erneute Anwendung der Ausnahme von der Schuldenbremse im Jahr 2023 rechtfertigen“ (Ziffer 190). Eine Studie von Bayer et al. (2023) kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen des Abwehrschirms zur Abfederung der hohen Energiepreise und zur Gewährleistung der Energiesicherheit ihr Ziel erreichen und zusammen betrachtet die vierteljährliche Produktion in der Spitze um bis zu 0,2 Prozent, den vierteljährlichen Konsum um bis zu 0,3 Prozent und die vierteljährlichen Investitionen um bis zu 0,7 Prozent im Vergleich zu einem Szenario ohne die Maßnahmen erhöhen. Röger und Welfens (2022) zeigen, dass Maßnahmen zur Abfederung hoher Gaspreise für die Volkswirtschaft ökonomisch optimal sind und mit einem Umfang von 100 Milliarden Euro eine Stabilisierung der vierteljährlichen Wirtschaftsleistung um 0,6 Prozent erreicht werden kann. Die Ergebnisse zeigen, dass die Subventionen in erster Linie die Preisverzerrungen bei Produktion und Verbrauch korrigiert und daher einen erheblichen Multiplikatoreffekt bei der Produktion haben und zur Stabilisierung von Wirtschaftsleistung, Beschäftigung und Reallohn beitragen. So konnte eine Übertragung des exogenen Preisschocks in einen drastischen auch nachfrageseitig bedingten Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verhindert werden. Moll, Schularick und Zachmann (2023) kommen zu der ex-post Einschätzung, ein Grund für die milder als erwartete wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands sei, dass „Entscheidungsträger mit gut durchdachten Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten und Unternehmen die Preissignale aufrechterhielten.“

Die Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung stützt die Erwartung, dass die für Maßnahmen des WSF-Energie aufgenommenen Kredite das Ziel erreichen, die Notsituation zu überwinden. So war in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend ein erheblich stärkerer Rückgang der preisbereinigten Wirtschaftsleistung geschätzt worden, als er sich jetzt mit einem Rückgang um 0,4 Prozent voraussichtlich darstellt. So ließen Studien und Projektionen einen teils massiven Einbruch der Wirtschaftsleistung in Folge des Erdgaslieferstopps und der stark steigenden Erdgaspreise erwarten, wobei die Spanne der möglichen Effekte und damit die diesbezügliche Unsicherheit sehr hoch war. Studien des Internationalen Währungsfonds IWF (IWF, 2022a, 2022b) prognostizierten direkte Rückwirkungen auf das BIP von -2,4 Prozent, mit indirekten ökonomischen Rückwirkungen rechnet der IWF mit bis zu -10 Prozent im Jahr 2023. Bachmann et al. (2022) erwarteten unter Annahmen einer schnelleren und flexibleren Anpassung der deutschen Wirtschaft an die höheren Preise sowie der Dämpfung von negativen

Nachfrageeffekten durch Politikmaßnahmen, insbesondere durch eine expansive Finanz- und Geldpolitik, moderatere Auswirkungen. Bayer, Kriwoluzky und Seyrich (2022) zeigen in einer Modellschätzung ohne staatliche Stabilisierungsmaßnahmen, dass im zweiten Jahr nach Eintritt des Schocks mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu rechnen sei und die negativen Auswirkungen persistent wären. Das Gemeinschaftsgutachten im Herbst 2022 ging in ihrem optimistischen Szenario von einer leichten Rezession im vierten Quartal 2022 und 2023 aus, im pessimistischen Szenario einer ernsten Gasmangellage sei dagegen mit einem sehr starken Realeinkommensrückgang von 7,9 Prozent in 2023 in Deutschland zu rechnen. Im Mittel der Studien und Prognosen ergeben sich wirtschaftliche Kosten der Energiekrise, die vergleichbar mit den entsprechenden Kosten der Corona-Krise und der Finanzkrise hätten sein können. Die Spannbreite der prognostizierten Rückwirkungen verdeutlicht zudem die sehr hohe Unsicherheit über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Angesicht des massiven Preisschocks; auch nochmal deutlich höhere Kosten erschienen möglich. Der Bericht der Bundesregierung zur Wirkung der Preisbremsen an den Deutschen Bundestag vom 16. August 2023 (Drucksache 20/8079) verdeutlicht, dass die Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen im Berichtszeitraum einen deflationären Effekt auf die Verbraucherpreise ausgeübt haben dürften und so geholfen haben, negative Zweitrundeneffekte der zwischenzeitlich massiv gestiegenen Preise zu verhindern. Die Energiepreisbremsen konnten die resultierende Mehrbelastung entlang der gesamten Einkommensverteilung aber effektiv reduzieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Vertragspreise für Energie, insbesondere für private Letztverbraucher, Ende 2022 aufgrund des Ausfalls der Erdgaslieferungen aus Russland kausal erhöht gewesen sind. Darüber hinaus legten Markterwartungen (wie sie in Terminnotierungen zum Ausdruck kommen) zu diesem Zeitpunkt ein Preisniveau für Energie bis zum Frühjahr 2024 nahe, das im Vergleich zu heutigen Marktpreisen drei Mal so hoch war. In Kombination mit der typischen Vertragsbindung der Energielieferverträge über ein Jahr besteht ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zu den Auswirkungen des Krieges, die durch die Länge der Vertragsbindung in 2023 fortbestehen (siehe auch nächster Absatz). Deswegen ist es ungeachtet der bereits sichtbaren Trendwende bei den Großhandelspreisen erforderlich, die Maßnahmen plangemäß noch für das Jahr 2023 abzuschließen. Dies schützt mit Blick auf die Preisbremsen insbesondere Verbraucher, die während der Höchstpreisphase Ende 2022 einen Anschlussvertrag mit einem Energieversorger abschließen mussten.

Gleichsam ist erkennbar, dass die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten zwar durch die Energiepreisbremsen und weitere Maßnahmen auf den nationalen und europäischen Energiemärkten spürbar gesunken sind – jedoch verharren sie im Jahr 2023 auf einem deutlich höheren Niveau, als dies vor dem Beginn des Lieferstopps von russischen Energieträgern der Fall war. Lag der Großhandelspreis für Erdgas bei durchschnittlich etwa 20 Euro pro Megawattstunde zwischen den Jahren 2015 und 2020, hat er sich – nach einer zwischenzeitlichen Verzehnfachung im Jahr 2022 nach Kriegsbeginn – aktuell bei etwa 45 bis 50 Euro pro Megawattstunde eingependelt, also auf einem deutlich höheren Niveau als noch in der Vorkriegszeit. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass trotz aller Anstrengungen, das Energieangebot auszuweiten und Anpassungen in den Lieferketten vorzunehmen, das Energieangebot weltweit bisher noch nicht ausreichend kompensiert werden konnte. Dies zeigt sich auch den Markterwartungen für Energiepreise für die nächsten Jahre („Futures“), die weiterhin von hoher Unsicherheit gekennzeichnet sind und auch künftig ein deutlich höheres Energiepreis-Niveau für Deutschland nahelegen – das absehbar Haushalte und Unternehmen belasten kann. Aufgrund dieser Belastungen für Konsum, Produktion und Dienstleistungen wurde das Wirtschaftswachstum insgesamt im Jahr 2023 unerwartet stark gedämpft.

Der krisenbedingte Preisanstieg an den Terminmärkten trifft Verbraucher zeitlich nachgelagert, da diese Energie überwiegend über Energieversorgungsunternehmen beziehen. Die Versorger geben ihre unerwartet gestiegenen Beschaffungskosten in Form von höheren (Neu-)Vertragspreisen an Letztverbraucher weiter, diese Verbraucher-Vertragspreise sind überwiegend in ihrer Höhe und zeitlichen Gültigkeit fixiert (für Haushaltskunden typischerweise für ein Jahr). Verbraucher sind daher bei auslaufender Preisbindung und insbesondere bei nötigem Vertragsneuabschluss von Preiserhöhungen betroffen – und dann für den Zeitraum der Mindestvertragslaufzeit und Preisbindung auch gebunden. Die Energiepreisbremsen im Verlauf des Jahres 2023 adressieren somit unmittelbar und zielgerichtet die ökonomischen Auswirkungen der krisenbedingt hohen Terminmarktpreise und Verbraucher-Neuvertragspreise 2022 und Anfang 2023. Auch fallende Großhandelspreise erreichen Letztverbraucher im äquivalenten Wirkzusammenhang erst zeitverzögert, weshalb ein vorzeitiges Ende der Maßnahmen den Zweck einer Abfederung der krisenbedingten Preisspitzen für Letztverbraucher verfehlen würde. Gleichzeitig stellt das Design der Preisbremsen ein automatisches „Phase-out“ der staatlichen Hilfen für diejenigen Verbraucher sicher, die in günstigere Verträge wechseln können. Der Umfang der Wirkung und die fiskalischen Kosten der Energiepreisbremsen richten sich damit nach der Schwere der Krise und Betroffenheit der einzelnen Verbraucher. Dadurch

üben die Preisbremsen zudem eine wichtige makroökonomische Versicherungsfunktion aus, denn für die Erdgasversorgung Deutschlands bestehen weiterhin erhebliche Risiken, insbesondere mit Blick auf ein hohes Maß an Importkonzentration. Bei Störungen, Sabotagen oder anderen Angriffen auf die kritische Infrastruktur würden die Energiepreise erwartbar stark ansteigen und damit eine wirtschaftliche Abwärtsspirale in Gang setzen.

Eine Reihe weiterer nachgelagerter Preissteigerungen folgt wiederum aus dem Anstieg der Energiepreise und dauert aktuell an. Denn die gestiegenen Energiepreise – die aufgrund des nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wegfallenden Energieangebots absehbar auf einem höheren Niveau verbleiben (s.o.) – verteuern die Produktion bzw. das Angebot von Waren und Dienstleistungen aufgrund der allmählichen Überwälzung der höheren Energiepreise auf andere Bereiche mit zeitlichem Verzug. Dies zeigt sich auch etwa an der im weiteren Verlauf des Jahres 2023 weiterhin hohen Inflationsrate bei Nahrungsmitteln (mit 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat deutlich höher als die Gesamt-Inflationsrate) sowie an der weiterhin hohen Kerninflationsrate, also der Inflation ohne Energie und Nahrungsmittel, deren Preise mithin stärker schwanken. Die Kerninflationsrate lag noch im Oktober 2023 mit 4,3 Prozent höher als in den ersten acht Monaten des Jahres 2022.

Flankierende gesetzliche Maßnahmen

9. Durch die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des WSF-Energie ist im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten am Markt erforderlich, die die – durch die NKA des Bundeshaushalts bereits vollständig ausgeschöpfte – Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes um rund 43,2 Milliarden Euro überschreitet. Dies ist eine sehr erhebliche Belastung der staatlichen Finanzlage. Dabei ist zu beachten, dass auch aus dem Bundeshaushalt 2023 Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine finanziert werden. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben zur Ausfinanzierung der Entlastungspakete die Ertüchtigung der Ukraine sowie für den Bau von LNG-Terminals. Insoweit wird bekräftigt, dass dieser Teilbetrag der Kreditermächtigung des WSF-Energie dem Haushaltsjahr 2023 in konsequenter Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zuzuordnen ist und die Absicht, mit der erhöhten Kreditaufnahme die außergewöhnliche Notsituation abzuwehren.

Der für den WSF vorgesehene Betrag in 2023 zur Bewältigung der beschriebenen Notsituation beeinträchtigt die Finanzlage des Bundes bereits erheblich. Der zur Beseitigung der Hochwasserschäden unabweisbare Betrag verstärkt diese erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Bundes in 2023 weiter.

Für die Begründung für die Abweichung von der bisheriger Finanzplanung und die Abgrenzung der notlagenbedingten Kreditaufnahme vom Anwendungsbereich der erweiterten Kreditaufnahmemöglichkeiten wegen der konjunkturellen Entwicklung wird auf den Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes verwiesen, dessen Ausführungen hier zu eigen gemacht werden.

IV. Öffentliche Anhörungen

Der Haushaltsausschuss beschloss in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 20(8)5105), zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8298 und 20/8765 in Verbindung mit dem Gesetzentwurf über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 auf Drucksache 20/7800 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 67. Sitzung des Haushaltsausschusses am 21. November 2023 statt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Prof. Dr. Thiess Büttner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
2. Prof. Dr. Michael Hüther, Institut der deutschen Wirtschaft Köln
3. Dr. Dirk Jansen, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
4. Ministerialrat BRH Dr. Jan Keller, Bundesrechnungshof
5. Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
6. Prof. Dr. Dirk Meyer, Universität der Bundeswehr Hamburg

7. Prof. Dr. Jens Südekum, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
8. Prof. Dr. Henning Tappe, Universität Trier
9. Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business & Law School Berlin
10. Prof. Dr. Berthold U. Wigger, Karlsruher Institut für Technologie

Der Haushaltsausschuss beschloss in seiner 68. Sitzung am 29. November 2023 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 20(8)5694), zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8298 und 20/8765 in Verbindung mit dem Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 auf Drucksache 20/9500 sowie dem Antrag auf Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes auf Drucksache 20/9501 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 69. Sitzung des Haushaltsausschusses am 5. Dezember 2023 statt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Prof. Dr. Thiess Büttner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
2. Ministerialrat BRH Dr. Jan Keller, Bundesrechnungshof
3. Prof. Dr. Hanno Kube, Universität Heidelberg
4. Dr. Ulrich Schneider, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
5. Prof. Dr. Monika Schnitzer, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
6. Prof. Dr. Fritz Söllner, TU Ilmenau
7. Prof. Dr. Dr. Armin Steinbach, HEC Paris
8. Prof. Dr. Henning Tappe, Universität Trier
9. Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business & Law School Berlin
10. Prof. Dr. Joachim Wieland, Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
11. Prof. Dr. Berthold Wigger, Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörungen ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Die Protokolle (Ausschussprotokoll-Nummern 20/67 und 20/69) einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 20(8)5684 und 20(8)5716) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) am 6. September 2023 mit dem Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 366/23) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Regelungen zielen unter anderem darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Schnittstellen zu reduzieren sowie steigende Ausgaben, etwa beim Elterngeld, zu bremsen. Somit trägt das Gesetz zur Erreichung der Ziele im Bereich Staatsverschuldung (Indikator 8.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird hinsichtlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsaspekte auf die Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, Drucksache 20/3438, S. 11 f., verwiesen. Diese Ausführungen gelten für die mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommenen Änderungen entsprechend.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Indikatorenbereiche:

Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,

Indikatorenbereich 8.2a – Staatsverschuldung,

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8298 sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/8765 in seiner 70. Sitzung am 7. Dezember 2023 beraten.

Aus Sicht der **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** führe die mit dem Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes geplante Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in den Jahren 2024 bis 2027. Der Bundeszuschuss zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung

entfalle zudem für die Jahre 2024 bis 2027 und werde ab dem Jahr 2028 wieder aufgenommen. Um die Finanzstabilität der sozialen Pflegeversicherung nicht zu gefährden, werde zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aus der Aussetzung des Bundeszuschusses die Zuführung an den Pflegevorsorgefonds für die Jahre 2024 bis 2027 reduziert.

Die von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragten Änderungen zum Haushaltsfinanzierungsgesetz stünden zudem im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023:

Gemäß § 26b Absatz 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) sei das Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2022 ermächtigt gewesen, zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise Kredite in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro aufzunehmen. Gleichzeitig habe der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 (Drucksache 20/4058) nochmals seine Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation bekräftigt, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und die staatliche Finanzlage gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes erheblich beeinträchtige. Im Jahr 2022 nicht für Ausgaben benötigte Mittel aus dieser Kreditaufnahme seien entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 26b Absatz 4 StFG) einer Rücklage zugeführt worden. Der mit dem Haushaltsgesetz 2023 festgestellte Wirtschaftsplan des WSF Teil 3 des StFG (WSF Energie) sehe für das Jahr 2023 einnahmeseitig eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise vor.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass diese Rücklage nach der mit dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 klargestellten Rechtslage nicht mehr genutzt werden könne. Daher sei eine Kreditermächtigung notwendig, um die Auswirkungen der Nichtigkeit des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 zu heilen und eine sichere Rechtsgrundlage für die Mittel zu schaffen, die im Jahr 2023 zur Krisenbewältigung eingesetzt würden. Das Urteil betreffe unmittelbar das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds und mittelbar – bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen – auch weitere Sondervermögen, insbesondere den Wirtschaftsstabilisierungsfonds - Teilbereich Energie (WSF Energie). Daher werde mit § 26b Absatz 6 Stabilisierungsfondsgesetz eine Kreditermächtigung in Höhe der voraussichtlichen Ausgaben in Höhe von 43,2 Mrd. Euro geschaffen, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere der Strompreisbremse und Gaspreisbremse, abzusichern.

Aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, bestehe im Jahr 2023 eine außergewöhnliche Notsituation weiter fort, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und auch im Jahr 2023 einnahme- und ausgabeseitig erheblich die staatliche Finanzlage beeinträchtige. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen hätten damit Klarheit, dass die Hilfen auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes Bestand haben. Diese Hilfen seien geeignet, erforderlich und angemessen, um diese außergewöhnliche Notlage zu überwinden.

Seit Ende August 2022 seien drei der vier Röhren der Gas-Pipelines Nord Stream 1 und 2 nicht mehr funktionsfähig. Auch über die zweite Röhre der Nord-Stream-2-Pipeline werde kein Gas transportiert. Insgesamt seien dem internationalen und europäischen Gasmarkt so circa 120 Milliarden Kubikmeter Gas entzogen. Dies habe neben den humanitären und gesellschaftlichen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auch in Deutschland die massiven Preissteigerungen bei Erdgas und in der Folge auch beim Strom seit Beginn des Krieges erheblich intensiviert.

Die Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes (WSF-Energie) sei notwendig gewesen, um die Auswirkungen der verschärften Energielage abzufedern, die volkswirtschaftliche Substanz zu erhalten, wirtschaftliche Unsicherheit zu reduzieren und kurzfristige sowie dauerhafte volkswirtschaftliche Schäden zu vermindern. Die im WSF-Energie veranschlagten Maßnahmen seien aus damaliger wie auch heutiger Sicht auch für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation erforderlich. Ausweislich der Inanspruchnahme der Mittel in Verbindung mit der Entwicklung der Wirtschaftsleistung im bisherigen Jahresverlauf – in Abgrenzung von Berechnungen zu kontrafaktischen Szenarien ohne Stabilisierungsmaßnahmen – habe sich gezeigt, dass die getroffenen Maßnahmen einen signifikanten Beitrag zur Dämpfung der Energiekosten, der Reduzierung von Unsicherheit sowie der Stabilisierung von Kaufkraft und Erwartungen haben leisten können und damit zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notlage geeignet gewesen seien und weiterhin sind. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen seien im laufenden Jahr deutlich entlastet worden, der Inflationsdruck durch hohe Energiepreise gesenkt.

Die Entlastungsmaßnahmen durch den Abwehrschirm würden als Abfederungs- und Versicherungsinstrument auch der Beruhigung und Stabilisierung des Marktgeschehens in der kurzen Frist dienen. Diese Stabilisierung sei Voraussetzung für die Umsetzung und Wirkung struktureller Maßnahmen, die zugrundeliegende Knappheiten und Risiken in der Energieversorgung adressieren, in der Umsetzung aber Zeit und ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit benötigten. Hierzu zähle insbesondere der Bau von Flüssiggasterminals, um die Einstellung russischer Gaslieferungen mittelfristig zu ersetzen und zu diversifizieren, das Gasspeichergesetz zur Sicherung hinreichender Winterbevorratung sowie der Beschluss von zwei Verordnungen für kurz- und mittelfristige Energiesparmaßnahmen.

Die Maßnahmen des WSF Energie würden auch aus heutiger Sicht der Überwindung der vom Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit der Errichtung des WSF Energie nochmals bekräftigten außergewöhnlichen Not-situation dienen, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtige.

Mit seinem Urteil vom 15. November 2023 habe der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes vom tatsächlichen Einsatz der Kreditemächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspreche. Durch die mit diesem Urteil klargestellte Rechtslage und bei Übertragung der mit dem Urteil formulierten Grundsätze sei eine Nutzung der im Jahr 2022 aufgenommenen Kredite des WSF Energie für Maßnahmen im Jahr 2023 nicht mehr möglich. Ähnliches gelte auch für die „Aufbauhilfe 2021“. Hierdurch verändere sich der Bezugsrahmen für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage signifikant. Durch die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des WSF Energie sei im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten erforderlich. Hierfür liegen die Voraussetzungen nach Einschätzung der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auch im Jahr 2023 vor. Die im Gesetzentwurf für den Nachtragshaushalt 2023 enthaltenen Begründungen und Darlegungen werden ausdrücklich mitgetragen.

Zum Ablauf des Jahres 2023 solle der WSF Energie beendet werden. Aufgrund der Teilauflösung des Fonds sollten auch § 24c des Energiewirtschaftsgesetzes und § 36a SGB IX gestrichen sowie § 154 Absatz 4 SGB XI und § 26f Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes angepasst werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte deutlich das Verfahren der parlamentarischen Beratung des Entwurfs des Haushaltsfinanzierungsgesetzes im Haushaltsausschuss und die ausgesprochen kurzfristige Zuleitung eines neuen Änderungsantrages wenige Minuten vor Sitzungsbeginn. Dieser neue Änderungsantrag ersetze nicht nur die drei bisherigen Änderungsanträge, sondern habe auch die Aufspaltung des Entwurfs des Haushaltsfinanzierungsgesetzes in zwei Anteile zum Gegenstand. In der Kürze der Zeit sei daher nicht mehr eindeutig nachvollziehbar, welche Anteile im Gesetzentwurf verbleiben sollen oder zurückgestellt werden würden. Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass dies kein vertrauensvoller Umgang mit der Opposition sowie mit den parlamentarischen Minderheitenrechten sei.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(8)5720 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, einen Teil des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8298, 20/8765 mit der Bezeichnung „Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2023“ in der anliegenden Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Die Situation an den Energiemärkten ist infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auch im Jahre 2023 weiterhin angespannt. Die Bundesregierung hat deshalb zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen von den hierdurch verursachten krisenbedingten finanziellen Mehrbelastungen auch im Jahr 2023 Programme und Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes veranlasst und durchgeführt. Die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen werden hierdurch abgefedert. Wesentliche Maßnahmen im Jahre 2023 sind eine

Strom- und Gaspreisbremse sowie Härtefallregelungen unter anderem für kleine und mittlere Unternehmen, soziale Träger, energieintensive Forschungseinrichtungen und kulturelle Einrichtungen. Diese krisenbedingt notwendigen Programme und Maßnahmen verursachen im Jahr 2023 einen Mittelbedarf in Höhe von rund 43,2 Mrd. Euro.

Die Finanzierung erfolgt durch das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Zur Finanzierung der krisenbedingt notwendigen Programme und Maßnahmen wurde das Bundesministerium der Finanzen nach § 26b Absatz 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes im Dezember 2022 ermächtigt, für das Jahr 2022 für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Kredite in Höhe von 200 Milliarden Euro aufzunehmen. In Verbindung mit der Befristungsregel des § 26g des Stabilisierungsfondsgesetzes ist nach der aktuellen Gesetzeslage eine Inanspruchnahme dieser 2022 aufgenommenen Mittel bis zum 30. Juni 2024 möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 15. November 2023 (Az. 2 BvF 1/22) nun aber die rechtlichen Anforderungen bezüglich krisenveranlasster Kreditaufnahmen und die Inanspruchnahme dieser Mittel auch für Sondervermögen konkretisiert. Aus dem Urteil ergeben sich Rechtsfolgen für die Ausgestaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes. Die vorliegende Gesetzesänderung verfolgt das Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Finanzierung der 2023 krisenbedingt notwendigen Programme und Maßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und trifft die hierzu notwendigen Regelungen. Nach Ablauf des 31. Dezember 2023 sind keine Finanzierungen von Programmen und Maßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes mehr vorgesehen.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes wird mit Ablauf des Jahres 2023 aufgelöst.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes wird mit Ablauf des Jahres 2023 aufgelöst. Die Gesetzesänderung stellt dementsprechend klar, dass die Zwecksetzung der Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen beim Bezug von Gas und Strom in Deutschland nach Maßgabe des § 26a Absatz 1, nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 besteht.

Zu Nummer 3

Im Jahr 2022 wurde auf Grundlage von § 26b Absatz 1 Satz 1 eine Rücklage gebildet, deren Inanspruchnahme auch für die Folgejahre vorgesehen war. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 wird diese Rücklage jetzt gestrichen. Durch die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird geregelt, dass die durch die Kreditermächtigung nach Satz 1 im Jahr 2022 aufgenommenen Kredite nur für Programme und Maßnahmen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 verwendet werden durften.

Der neu eingefügte § 26b Absatz 6 StFG ermächtigt den Wirtschaftsstabilisierungsfonds für das Jahr 2023 zur Aufnahme von Krediten in Höhe von bis zu 43,2 Mrd. Euro zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes im Jahr 2023. Das Gesamtvolumen der am Kapitalmarkt durch den Bund beschaffbaren Mittel in Höhe von 200 Mrd. Euro zur Finanzierung des wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskrieges werden hierdurch aber insgesamt nicht erhöht. Im Jahre 2022 wurden auf Grundlage des § 26b Absatz 1 Satz 1 StFG insgesamt Mittel in Höhe von 30,22 Mrd. Euro verausgabt. Eine weitere Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nach § 26b Absatz 1 Satz 1 über den 31. Dezember 2022 hinaus ist durch die Einfügung von Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

Zur Finanzierung der Programme und Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 im Jahr 2023 wird mit § 26b Absatz 6 eine Kreditermächtigung für dieses Jahr geschaffen. § 26b Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass hiermit ausschließlich Programme und Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 finanziert werden dürfen. Eine spätere, also überjährige Inanspruchnahme ist unzulässig.

Die zusätzliche Kreditaufnahme überschreitet die – durch die Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts 2023 bereits vollständig ausgeschöpfte – Regelgrenze nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 des Grundgesetzes

entsprechend um 43,2 Mrd. Euro. Die zusätzliche Kreditaufnahme erhöht den nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 des Grundgesetzes zurückzuführenden Betrag.

Die Kreditaufnahme ist möglich, weil sich der Staat aufgrund der Folgen des russischen Angriffskrieges entsprechend Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 in einer Notlage befindet, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Für die detaillierte Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil sowie auf den Beschluss des Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes verwiesen.

Durch die Änderung von §26b Absatz 2 wird die Tilgungsermächtigung an die mit Absatz 6 geschaffene Kreditermächtigung für das Jahr 2023 angepasst.

Der § 26b Absatz 4 wird gestrichen, weil eine Finanzierung der Programme und Maßnahmen nach § 26a im Jahr 2023 aus der Rücklage nicht mehr rechtssicher erfolgen kann. Denn das o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 führt zu der Annahme, dass die nach § 26b Absatz 4 gebildete Rücklage nicht überjährig in Anspruch genommen werden kann. Die Programme und Maßnahmen nach § 26a des Jahres 2023 werden daher aufgrund der Ausbringung einer neuen Kreditermächtigung über 43,2 Mrd. Euro aus dieser finanziert.

Die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung des neu eingefügten § 26b Absatz 6 Satz 1 steht unter der Bedingung, dass die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages diese Notlage in einem Beschluss nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes für das Jahr 2023 feststellt.

Zu Nummer 4

Da der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes – mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst wird, besteht für die Folgejahre nach 2023 kein Bedarf mehr für einen Wirtschaftsplan. Die Gesetzesänderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Befristungsregelung wird geändert. Die sogenannte „Montagsregelung“ nach § 31 Absatz 3 Satz 1 VwVfG findet keine Anwendung. Der 31. Dezember 2023 ist ein Sonntag. Die Frist endet mit Ablauf dieses Tages.

Nach Ablauf des 31. Dezember 2023 sind keine Finanzierungen von Programmen und Maßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes mehr vorgesehen. Es besteht daher kein Bedarf mehr für das Fortbestehen des Teilsondervermögens Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes. Die Gesetzesänderung regelt diese Auflösung dieses Teils des Sondervermögens. Der Bund tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des Fonds ein. Die Verbindlichkeiten und das Vermögen dieses Teils des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gehen auf den Bund über. Dies betrifft auch die nach § 26b Absatz 6 Satz 4 StFG bis zum Jahr 2023 vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie zu tragenden Kosten der Kreditaufnahme. Die Einzelheiten der Auflösung und Abwicklung des in Abschnitt 2 Teil 3 errichteten Teils des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann die Bundesregierung, falls entsprechender Regelungsbedarf besteht, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Die Auflösung und Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Übrigen richtet sich unverändert nach § 26 StFG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Der Finanzbedarf für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten bis zum 30. Juni 2024 wurde auf 5,5 Mrd. Euro geschätzt und sollte aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF-Energie) finanziert werden. Aufgrund der Teilauflösung des Fonds soll auch § 24c Energiewirtschaftsgesetz gestrichen werden, der durch Drucksache 20/7310 in Verbindung mit der Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/9187 eingeführt wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in Abschnitt 2 Teil 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes wird mit Ablauf des Jahres 2023 aufgelöst. Mit der Gesetzesänderung entfällt die Rechtsgrundlage für einen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom für Rehabilitationseinrichtungen, die Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen erbringen (soziale Dienstleister).

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung des Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 36a Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 5 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nummer 5 vorgesehenen Auflösung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum 31. Dezember 2023. Da der Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach diesem Zeitpunkt über keine Mittel für die Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Zahlungen an Krankenhäuser zum Ausgleich gestiegener Energiebezugskosten mehr verfügt, wird die Frist zur Zahlung der erforderlichen Mittel um 17 Tage auf den 29. Dezember 2023 vorgezogen. Außerdem wird sichergestellt, dass diese Mittel zur Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Auf die Begründung im Regierungsentwurf auf Drucksache 20/8298 wird verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 und 2

Auf die Begründung im Regierungsentwurf auf Drucksache 20/8298 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit der Schließung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum Jahresende 2023 können aus diesem im Jahr 2024 keine weiteren Mittel an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung mehr ausgezahlt werden. Deshalb wird die Zahlungsfrist für die noch ausstehenden 500 Millionen Euro vom 5. Januar 2024 auf den 29. Dezember 2023 vorgezogen. Die übrigen Regelungen des § 154 bleiben unberührt.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.

Berlin, den 7. Dezember 2023

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatlerin

